

Satzung des Regionalverbandes Weimar / Apolda e.V. im Naturschutzbund Thüringen e.V.

Stand 03.06.2004

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., Regionalverband Weimar / Apolda e. V."
Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. Er anerkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Thüringen.
2. Er hat seinen Sitz in Weimar und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein arbeitet im Landkreis Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Weimar.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes sind die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, das Eintreten für Belange des Umweltschutzes, die Propagierung einer nachhaltigen Entwicklung sowie die Förderung der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen.
2. Die Aufgaben und Ziele sind vor allem:
 - a) Erhalten, Verbessern und Wiederherstellen der Lebensgrundlagen der freilebenden Pflanzen- und Tierarten
 - b) Umsetzung konkreter Maßnahmen des Schutzes von Pflanzen und Tieren sowie des Bodenschutzes
 - c) Mitwirkung bei der Umsetzung des Leitbildes einer nachhaltigen Entwicklung in der Region
 - d) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie Bürgerinformation, im Sinne des Natur- und Umweltschutzes
 - e) Fördern des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, besonders in der Kinder- und Jugendbildung
 - f) Einwirken im Sinne des Verbandszweckes auf die Gesetzgebung, öffentliche Entscheidungsträger sowie gesellschaftlich relevante Gruppen und Organisationen
 - g) Mitwirken bei Planungen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren.
3. Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Regionalverband betreut und vertritt die Mitglieder des NABU in seinem Bereich.
2. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlich zu stellenden Antrag. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes. Die Mitgliedschaft im Regionalverband begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bundes- und Landesverband.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand des Regionalverbandes oder einem anderen Organ des NABU erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlußverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes.
4. Die Haftung der Mitglieder aus Handlungen des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung des für den Verein Handelnden (§ 54 S. 2 BGB) kann vertraglich ausgeschlossen werden.
5. Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festgesetzt und ist jährlich fällig.

§ 4 Organe

1. Organe des Regionalverbandes sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Regionalverbandes. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung muß erfolgen, wenn sie von mindestens 1/3 der vom Regionalverband betreuten Mitglieder verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes und der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen,
 - b) ggf. die Bestätigung des Jugendsprechers,
 - c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und des Finanzberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Behandlung von Anträgen,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Wahl der Delegierten zur LVV,
 - g) die Auflösung des Regionalverbandes.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassierer. Diese genannten Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.

Im übrigen hat der Vorstand vor allem folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und Vertretung des NABU in der Region,
 - b) Zusammenarbeit mit anderen, dem Natur- und Umweltschutz verbundenen Einrichtungen, Behörden und Organisationen,
 - c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Betreuung des örtlichen NABU-Grundbesitzes,
 - f) Abgabe eines schriftlichen Jahresberichtes an den Landesverband bis spätestens 31. März des folgenden Jahres,
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Besteht in dem vom Regionalverband betreuten Gebiet eine Gruppe der "Naturschutzjugend (NAJU) im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.", so kann der gewählte Sprecher nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied sein.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse können auch auf schriftlichem, elektronischem oder fernmündlichem Wege gefaßt werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassierer verantwortlich.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragte Personen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Regionalverbandes beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft im NABU wird durch die Auflösung des Regionalverbandes nicht berührt.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Thüringen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.06.2004 beraten und beschlossen.